

An die

40221 Düsseldorf

Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen Frau Kirstin Korte MdL Platz des Landtags 1,

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/1539

Alle Abg

BMG-Landesverband NRW e.V. Friedrich-Ebert-Str.15 40210 Düsseldorf

Tel. 0211 17956329 Fax 021135582414

www.bündnis-mg.de

"Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)" Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5613 in Verbindung mit "Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)" Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638

Schriftliche Anhörung von Expertinnen und Experten durchzuführen.

Ihr Schreiben vom 29. April 2019

Sehr geehrte Frau Korte,

das Bündnis Marokkanische Gemeinde-Landesverband NRW e.V. (BMG) dankt dem Landtag für die Einbeziehung in die Durchführung der "Schriftlichen Anhörung von Expertinnen und Experten" zum im Betreff genannten Gesetzentwürfen zum islamischen Religionsunterricht.

Die Stellungnahme des Landesverbandes ist als Anlage beigefügt, auf die ich wegen der Einzelheiten verweisen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Ahmed Contich

Anlage zum Schreiben des BMG-Landesverband NRW e.V. vom 21.Mai 2019

Stellungnahme:

Das Bündnis Marokkanische Gemeinde-Landesverband NRW e.V. wurde 2016 gegründet und steht in der malikitisch-sunnitischen Tradition der Maghreb-Region. Ziel des Bündnisses ist es den Marokkanerinnen und Marokkaner in NRW, welche sich diesem traditionellen Religionsverständnis zugehörig fühlen, insbesondere eine religiöse Heimat zu geben. Dabei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem interreligiösen Dialog innerhalb des Islams, aber auch mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Der Landesverband vertritt in Nordrhein-Westfalen circa 45 Moscheegemeinden sowie zahlreiche Kulturvereine.

In Umsetzung des religiösen Verständnisses engagiert sich der Landesverband in zahlreichen Projekten im sozialen Bereich. Um den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden, hat der Landesverband eine eigene "Wohlfahrtsstelle" gegründet. Hier arbeitet der Landesverband u.a. mit den verschiedenen Ministerien auf Bundes- und Landesebene wie z. B. auch mit der Bundeszentrale für politische Bildung zusammen.

Der islamische Religionsunterricht wie auch die anderen Religionsunterrichte im Schulbereich sind wichtige Bausteine in der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb dankt das Bündnis Marokkanische Gemeinde in NRW der Landesregierung und dem Landtag für die Fortführung des islamischen Religionsunterrichts und begrüßt grundsätzlich den übersandten Gesetzentwurf hierzu. Mit diesem Gesetzentwurf wurden einige Problemformulierungen (Wegfall der Begründung gegenüber der Landesregierung bei Nichterteilung der Idschaza), die sich in der Praxis als schwierig in der Umsetzung erwiesen haben, ausgeräumt.

Bei folgenden Punkten besteht für den Landesverband noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

- Mit dem Gesetzentwurf (§ 132 Absatz 2, Schulgesetz) ist vorgesehen, dass die Mitarbeit eines islamischen Verbandes in der vorgesehenen Kommission auf der Grundlage eines öffentlich rechtlichen Vertrages erfolgen soll. Bei diesem Verfahren ist eine Beteiligung der zukünftigen Kommission nicht vorgesehen, obwohl sie diese Entscheidung in der Praxis tragen muss insbesondere auch im religiösen Bereich. Deshalb ist zu überlegen, ob und wie die Kommission eingebunden werden könnte. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Landesverband folgende Formulierung: "Bei der Entscheidung, ob ein Verband nach Gründung der zukünftigen Kommission aufgenommen werden soll, soll dies im Einvernehmen zwischen dem Land und der Kommission entschieden werden."
- Mit dem Gesetzentwurf (§ 132 Absatz 8, Schulgesetz) ist vorgesehen, dass die Kommission ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder fasst. Diese

Regelung wird in der Umsetzung zu Schwierigkeiten führen. Der Landesverband schlägt deshalb folgende Formulierung vor: "Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder an den Sitzungen teilnimmt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (einfacher Mehrheit)."

• In dem vorgelegten Gesetzentwurf ist eine Geschäftsführung der Kommission nicht vorgesehen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass einem geregeltem Ablauf Hauptamtliche wie z. B. bei der Geschäftsführung nicht nur hilfreich, sondern auch notwendig sind. Der Landesverband empfiehlt dringend die Wiederaufnahme einer Geschäftsführung mit einer eigenen Geschäftsstelle in den Gesetzestext aufzunehmen. Um die Handlungsfähigkeit der Kommission sicherzustellen, ist eine Budgetierung im Sinne der Nachhaltigkeit notwendig. Die Voraussetzung hierfür möge der Landtag und die Landesregierung sicherstellen.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.